



Amtsgericht Nienburg

6 C 409/16

Nienburg, 14.11.2017

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Alfred Boecker [REDACTED] [REDACTED] 58095 Hagen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,
Geschäftszeichen: Boecker vs. [REDACTED] [REDACTED] - mö,

gegen

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] 46145 Oberhausen,
Geschäftszeichen: 109/2017V21-V,

hat das Amtsgericht Nienburg am 14.11.2017 durch den Direktor des Amtsgerichts Bargemann beschlossen:

1. Gegen die Antragsgegnerin wird wegen Zuwiderhandlung gegen die im rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 - Gesch.Nr. 6 C 409/16 - enthaltene Unterlassungsverpflichtung, nämlich es zu unterlassen „im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe, insbesondere wenn dies unter der Adresse <https://www.facebook.com/groups/183396761998274/?fref=ts> in der Facebookgruppe „Opfergesucht – wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“, wie folgt geschieht: „Auch der Alfred Boecker gehört zu der Betrügergruppe: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ein Ordnungsgeld von 1.500,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft verhängt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

3. Streitwert: Wertstufe bis 1.500,00 €.

Gründe:

Durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017 wurde der Antragsgegnerin unter Androhung von Ordnungsgeld bis zu 200.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, „im Internet zu behaupten, der Kläger sei Mitglied einer Betrügergruppe...“.

Unter bewusster Missachtung dieses ihr am 07.01.2017 zugestellten Urteils und der dortigen Ordnungsmittellandrohung veröffentlichte die Antragsgegnerin nicht nur am 18.02.2017, 20.05.2017 und 27.07.2017 bei Facebook jeweils bereits anderweitig geahndete Kommentare, in denen sie den Antragsteller wiederholt als „Betrüger“ bezeichnete, sondern unterließ es zugleich auch, die bereits dem Urteil vom 04.01.2017 zu Grunde liegenden Posts bei Facebook zu löschen.

Auch diese Unterlassung stellt nämlich einen Verstoß gegen die durch Urteil vom 04.01.2017 tenorierte Unterlassungspflicht dar. Auch wenn sich dieses Ergebnis nicht unmittelbar – wie im angefochtenen Beschluss ausgeführt – aus dem Wortlaut des Tenors des Urteils vom 04.01.2017 zu ergeben scheint, folgt es letztlich doch aus Sinn und Zweck dieser Untersagung, künftige Diffamierungen des Antragstellers durch die Antragsgegnerin in den sozialen Medien des Internets zu vermeiden. Dies geschieht nicht nur durch Wiederholung ausdrücklich untersagter Äußerungen, sondern vorliegend mangels entgegenstehender Anhaltspunkte auch durch Aufrechterhaltung entsprechender, bereits in der Vergangenheit getätigter Aussagen, die nicht gelöscht werden (vgl. nur BGH, Urteil vom 19.11.2015, Gesch.Nr. I ZR 109/14, bei Juris Rn. 34).

Bei der Bemessung der Höhe der Ordnungsmittel hat das Gericht im Rahmen von § 890 ZPO insbesondere die gezielt das rechtskräftige Urteil vom 04.01.2017 missachtende Einstellung der Antragsgegnerin berücksichtigt, wobei sie die Reputation des Antragsgegners bewusst nicht nur durch die bereits geahndeten erneuten Diffamierungen, sondern eben auch durch die fortdauernde Aufrechterhaltung bereits im genannten Urteil untersagter Äußerungen schädigte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzu legen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der

Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Bargemann
Direktor des Amtsgerichts